

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/667

Berichterstatter: Abg. Olaf Lies (SPD)

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/667 den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen. Dieser Empfehlung haben alle Ausschussmitglieder zugestimmt. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hatten die Ausschussmitglieder der SPD dagegen gestimmt und die Ausschussmitglieder der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sich der Stimme enthalten.

Der Gesetzentwurf ist am 19.08.2008 direkt an die Ausschüsse überwiesen worden. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der sog. Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG), und zwar im Architektengesetz, im Ingenieurgesetz und in der Bauordnung. Außerdem enthält der Gesetzentwurf in Artikel 4 noch einige redaktionelle Änderungen des Gesetzes über die Gründung des Instituts für geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben, welches nun in „Gesetz über das Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ umbenannt werden soll.

Die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie besteht in erster Linie darin, auch Ausländern zu erlauben, in Niedersachsen die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ zu führen, wenn sie im europäischen Ausland entsprechende Berufsqualifikationen erworben haben oder wenn sie von einer dortigen Niederlassung aus vorübergehend in Niedersachsen Dienstleistungen erbringen. Außerdem wird die Verpflichtung aus der Richtlinie umgesetzt, die berufsständischen Kammern zur Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Stellen zu verpflichten. Schließlich wird auch die Erforderlichkeit des Versicherungsschutzes für Architekten, Ingenieure, Entwurfsverfasser und Tragwerksplaner in den Einzelheiten neu - und abweichend von den allgemeinen bundesrechtlichen Vorschriften - geregelt.

Der Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf die berufsständischen Kammern im schriftlichen Verfahren angehört und das Ergebnis dieser Anhörung bei seinen Beratungen berücksichtigt.

Die Fraktionssprecher im federführenden Ausschuss hoben hervor, dass in den hier zu regelnden berufsrechtlichen Bereichen in der Vergangenheit einvernehmlich Lösungen gefunden worden seien und dass dies auch im vorliegenden Verfahren angestrebt werden sollte. Nachdem es im Verlauf der Ausschussberatungen zunächst Enthaltungen bei den Ausschussmitgliedern der Grünen und der Linken und Bedenken bei den Ausschussmitgliedern der SPD-Fraktion gegeben hatte, sprachen sich in der abschließenden Beratung alle Ausschussmitglieder für die gefundene Lösung aus. Anlass dafür war eine von den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion angeregte Ergänzung des § 69 a der Bauordnung (in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs), mit der der Versicherungsschutz für Entwurfsverfasser und Tragwerksplaner abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung geregelt werden soll. Sprecher aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen sahen darin eine Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich, die es ihnen ermögliche, den Gesetzentwurf mitzutragen. Die Ausschussempfehlung sieht insoweit vor, an der Verpflichtung der Entwurfsverfasser und Tragwerksplaner, sich gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Tätigkeit zu versichern, festzuhalten und dabei den Umfang dieses Versicherungsschutzes entsprechend den berufsrechtlichen Anforderungen an Architekten und Ingenieure zu regeln. Eine Benachteiligung der inländischen Ent-

wurfsverfasser und Tragwerksplaner wird dadurch vermieden, dass den vorübergehend in Niedersachsen tätigen auswärtigen Dienstleistern die nach der Richtlinie mögliche Pflicht auferlegt wird, die berufsständischen Kammern über ihren Versicherungsschutz zu unterrichten.

Eingehend erörtert hat der Ausschuss auch, inwieweit Absolventen von Hochbaustudiengängen als Entwurfsverfasser oder Tragwerksplaner zugelassen werden können, die nicht die für Architekten vorgesehene Regelstudienzeit von vier Jahren durchlaufen haben (siehe unten die Erläuterung zu §§ 10 und 11 des Ingenieurgesetzes).

Im Übrigen hat der Ausschuss den Gesetzentwurf mit dem Ziel überarbeitet, die Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft noch etwas genauer zu fassen und einige Verweisungen auf die Berufsanerkennungsrichtlinie auszuformulieren, soweit dies ohne erhebliche Ausweitung der Gesetzestexte möglich erschien. Außerdem beruht eine größere Zahl von Änderungsempfehlungen zu den Artikeln 1 bis 3 auf dem Wunsch, den Regelungsstoff übersichtlicher zu gliedern und die Entstehung überlanger Vorschriften zu vermeiden.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss - in Abstimmung mit dem mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen - die nach dem europäischen Recht grundsätzlich erforderlichen Hinweise auf die Umsetzung der Richtlinie auf das europarechtlich geforderte Maß zu beschränken und die Umsetzungshinweise nicht mit Dauerwirkung ins „Stammgesetz“ aufzunehmen. Damit wird vermieden, dass künftige Gesetzgebungsverfahren mit redaktionellen Fragen der Überarbeitung dieser Fußnoten belastet werden. Entsprechende Hinweise können in nichtamtlicher Form in Gesetzessammlungen und Datenbanken aufgenommen und dort jeweils nach Bedarf aktualisiert werden.

Im Einzelnen liegen den Ausschussempfehlungen folgende Überlegungen zugrunde:

Artikel 1 - Änderung des Architektengesetzes

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

Der Ausschuss empfiehlt, die Fußnote zur Überschrift des Architektengesetzes, die die Landesregierung im Rahmen der Neubekanntmachung des Jahres 2003 dort eingefügt hatte, aus den bereits erwähnten Gründen zu streichen. In europarechtlicher Hinsicht genügt es, diesen Hinweis der Gesamtüberschrift des Änderungsgesetzes als Fußnote anzufügen.

Zu Nummer 2 (§ 1 NArchTG):

Zur Änderung der Grundvorschrift über den Schutz der Berufsbezeichnung schlägt der Ausschuss lediglich eine geringfügige Präzisierung der Bezugnahme auf § 2 vor. Dies betrifft die in Absatz 3 geregelten auswärtigen Architekten, deren Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung sich nur aus § 2 Abs. 5 ergeben kann.

In Absatz 1 wird auf eine entsprechende Präzisierung verzichtet, weil immerhin sechs (von insgesamt sieben) Absätzen des neuen § 2 die Berufsbezeichnung betreffen.

Zu Nummer 4 (§ 2 NArchTG):

Die Änderungsempfehlung zur Vorschrift über auswärtige Architekten und auswärtige Gesellschaften betrifft in erster Linie die Regelung der Personengruppen, die nach dem europäischen Recht eine ähnliche Stellung eingeräumt bekommen sollen wie die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei wird deutlicher zwischen der Aufführung der „privilegierten Staaten“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und anderen Gleichstellungsfällen in Absatz 1 Satz 4 getrennt. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Staaten (der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) werden ergänzt um die gleichgestellten Staaten, zu denen derzeit allein die Schweiz gehört. Im Regierungsentwurf sollte die Schweiz durch die allgemeine Klausel des Satzes 4 erfasst werden. Die geänderte Fassung des Satzes 1 Nr. 3 lässt offen, von wem genau die vertragsrechtliche Gleichstellung vereinbart worden ist; sie setzt aber voraus, dass die Privilegierung nicht lediglich auf Verträ-

gen einzelner Mitgliedstaaten beruht. Die gegenüber Satz 4 des Entwurfs engere Formulierung des Satzes 1 Nr. 3 berücksichtigt, dass das zugrunde liegende Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Schweiz (als derzeit einziger Anwendungsfall) nicht zum „Recht der Europäischen Gemeinschaft“ im engeren Sinne gehört, sondern zum Völkervertragsrecht.

Aufgrund der Verlagerung der die Schweiz betreffenden Regelung von Satz 4 in Satz 1 Nr. 3 kann Satz 4 genauer gefasst werden. Das Fachreferat des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass Satz 4 derzeit drei jeweils durch Richtlinie geregelte Fallgruppen betrifft, nämlich die Angehörigen von EU-Staatsangehörigen, die durch die Richtlinie 2004/38 EG (ABl. EU Nr. L 158 vom 29. April 2004, S. 77) in die Dienstleistungsfreiheit einbezogen werden, ferner die langfristig aufenthaltsberechtigten Migranten aus Drittstaaten (Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 (ABl. Nr. L 16 S. 44) und schließlich die Drittstaatsangehörigen in wissenschaftlichen Forschungsvorhaben (Richtlinie 2005/71 EG vom 12. Oktober 2005 - ABl. Nr. L 289, S. 15). Mit der Wendung „gleichzustellen sind“ ist die Gleichstellungsverpflichtung gemeint, die sich aus den europäischen Richtlinien ergibt.

Eine weitere Änderungsempfehlung zu Absatz 1 betrifft die angestellten Architekten in Satz 2. Das Fachministerium hatte insoweit vorgeschlagen, den Satz zu streichen, weil die zugrunde liegende Richtlinienvorschrift von der EG-Kommission auch auf Arbeitnehmer bezogen werde. Daher bestehe kein Grund, von einem Nachweis der Niederlassung abzusehen. Der Ausschuss hat sich aber dafür entschieden, Satz 2 dahin umzuformulieren, dass die aus innerstaatlicher Sicht eher ungewöhnliche Auslegung des Niederlassungsbegriffs im Gesetz selbst klargestellt wird.

In Absatz 2 werden Folgeänderungen zu Änderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorgeschlagen. Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss, die Fälle der Änderungsmeldung in einen neuen Satz 5 auszugliedern. Nach Einschätzung des Ausschusses kann die Wiedervorlage aller Belege nicht verlangt werden, wenn sich - was der Regelfall sein dürfte - nur ein wesentlicher Umstand geändert haben sollte. Für Satz 4 bietet sich eine Verweisung auf den - nach der Ausschussempfehlung zu ändernden - Absatz 1 Satz 2 an.

Die Empfehlungen zu Absatz 3 zielen vor allem auf eine Straffung des Regelungstextes. Die Verweisung auf § 4 Abs. 15 des Entwurfs kann in Satz 5 eingearbeitet werden, wobei die dortige Verweisung § 7 Abs. 2 nennt, weil die Entwurfsvorschrift aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben werden soll. Die Ausformulierung des Satzes 3 kann hingegen durch eine Ergänzung des Klammerzusatzes in Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden, indem dort auch auf die Zuverlässigkeitsvoraussetzung des § 5 Bezug genommen wird.

Absatz 5 Sätze 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zur vorgeschlagenen Verschiebung der Bezugsvorschriften. Ein Hinweis auf § 7 Abs. 2 (entsprechend § 4 Abs. 15 der Entwurfsfassung) ist infolge der geänderten Einordnung der Vorschrift entbehrlich. Die Empfehlung zu Satz 3 enthält auch eine sachliche Änderung, weil infolge der geänderten Systematik des § 4 a die Verweisung sich nunmehr auf alle Versicherungsanforderungen - auch bezüglich des Deckungsumfangs - bezieht.

Die Absätze 6 und 7 enthalten Folgeänderungen zu Absatz 1 Satz 1 (Absatz 6) und zur neu vorgeschlagenen Verschiebung des § 4 a (Absatz 7 Satz 2 Nr. 2).

Zu Nummer 5 (§ 4 NArchTG):

§ 4 des Architektengesetzes regelt die Voraussetzungen der Eintragung in die Architektenliste. Aus rechtssystematischen Gründen wird zunächst empfohlen, Absatz 11 des Entwurfs als neuen Absatz 3 einzufügen, weil die Vorschrift mit diesem Absatz eng zusammenhängt.

Die neuen Absätze 4 und 5 enthalten in Satz 4 (bzw. Satz 5) Ausformulierungen der Bezugnahme auf Artikel 47 der Richtlinie, welche im Regierungsentwurf in Absatz 6 Satz 3 enthalten war. Das Fachministerium hatte vorgeschlagen, diese Regelung aus rechtssystematischen Gründen zu verlagern, weil sie - anders als die Fälle des Absatzes 6 - (frühere) inländische Studiengänge betrifft. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hatte sich dafür ausgesprochen, diese Vorschriften in ihren wichtigsten Merkmalen auszuformulieren, um den Inhalt der Regelungen etwas deutlicher hervortreten zu lassen.

Um die Entstehung einer überladenen Vorschrift mit 16 Absätzen zu vermeiden, wird empfohlen, die Absätze 12 bis 15 des Regierungsentwurfs abzutrennen und als neuen § 4 a einzufügen. Dies erfordert allerdings die Verschiebung des bisherigen § 4 a sowie einige Folgeanpassungen von Verweisungen im Architektengesetz.

Zu Absatz 6 wird vorgeschlagen, die nicht einschlägigen Absätze des Artikels 21 der Richtlinie auszunehmen. Auf die Bezugnahme auf die materiellen Ausbildungsvoraussetzungen des Artikels 46 der Richtlinie kann nach Einschätzung des Fachministeriums verzichtet werden, weil letztlich die auf dieser Vorschrift aufbauenden Entscheidungen maßgeblich sind. Die Umsetzung des Artikels 47 der Richtlinie soll nun - wie erwähnt - in Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 5 erfolgen.

Die verbleibenden Bestandsschutzfälle - insbesondere aus dem Bereich früherer Ostblockstaaten (Artikel 23 Abs. 3 bis 5 und Artikel 49 der Richtlinie) - lassen sich nicht ohne großen Formulierungsaufwand in eine verständlichere Form übertragen, sodass es insoweit bei einer Umsetzung durch Verweisung auf die Richtlinie bleiben muss.

Zur Vereinfachung der Vorschrift schlägt der Ausschuss vor, die wiederholten Gleichstellungsformulierungen (aus der Entwurfsfassung Absatz 5 Satz 4, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 10) im neuen Absatz 11 zusammenzufassen.

Absatz 8 enthält eine Umsetzung verschiedener Richtlinienfallgruppen, die aus sich heraus nicht verständlich ist. Hierzu schlägt der Ausschuss jedoch keine Änderung vor, weil sich eine redaktionell übersichtlichere Fassung hierfür nicht finden ließ. Das gilt auch für die weiteren Umsetzungsbestimmungen der neuen Absätze 9 und 10.

In Absatz 11 werden nunmehr die Gleichstellungsformulierungen aus den Absätzen 6, 8 und 10 des Gesetzentwurfs zusammengefasst.

Zu Nummer 5/1 (§ 4 a NArchTG):

Der neue § 4 a soll die Vorschriften zur Beschäftigungsart und zur Berufshaftpflichtversicherung aufnehmen, die im Gesetzentwurf in § 4 Abs. 12 bis 15 enthalten waren. Der bisherige § 4 a wird in § 4 b umbenannt (siehe die geänderte Einleitung von Artikel 1 Nr. 6).

Innerhalb der neuen Vorschrift soll der überlange Absatz 12 auf zwei Absätze aufgeteilt werden. Die Vorschriften zum Umfang der Berufshaftpflichtversicherung (Satz 2 teilweise sowie die Sätze 3 und 4) sollen einen eigenen Absatz (neuer § 4 a Abs. 2) erhalten. Damit verbleiben in Absatz 1 die Vorschriften über die verschiedenen Beschäftigungsarten und über die Voraussetzung der freiberuflichen Tätigkeit.

Die Regelungen zum Umfang der Berufshaftpflichtversicherung weichen von den bundesrechtlichen Vorschriften des § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes ab und nutzen damit einen Landesrechtsvorbehalt. Hinsichtlich der Sachschäden bleibt die Deckungsgrenze hinter dem bundesrechtlichen Rahmen (250 000 Euro je Versicherungsfall) zurück. Das Fachministerium hat dazu jedoch erläutert, dass dem Änderungsvorschlag eine Risikoanalyse zugrunde liege, die auf einer Erhebung bei der Versicherungswirtschaft beruhe.

Der Änderungsvorschlag zum letzten Teil des Satzes 3 lehnt sich an die - etwas genauere - Neufassung des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Ingenieurgesetzes an.

Die Absätze 13 und 14 des § 4 des Entwurfs werden die neuen Absätze 3 und 4 des § 4 a. § 4 Abs. 15 enthält Verfahrensvorschriften und wird deshalb - in veränderter Form - als neuer § 7 Abs. 2 übernommen (siehe dort).

Zu Nummer 7 (§ 7 NArchTG):

Der Regierungsentwurf sah vor, § 7 um die Vorschriften über die zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit - erheblich - zu erweitern (§ 7 Abs. 4 bis 8 des Regierungsentwurfs). Der Ausschuss schlägt vor, die Vorschriften über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in einen eigenen

Paragrafen (neuer § 7 b) aufzunehmen. Deshalb kann auf die Änderung der Überschrift des § 7 verzichtet werden.

Der neue Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 15 des Entwurfs. Die Umformulierung von Satz 2 Halbsatz 2 soll dem Eindruck entgegenwirken, dass die Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung in diesen Fällen nicht gelten solle.

Satz 3 dieses Absatzes erschien neben § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich. Die Ablehnung eines Antrags durch schriftlichen Verwaltungsakt bedarf nämlich nach dieser bundesrechtlichen Vorschrift, die aufgrund § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch als Landesrecht gilt, in aller Regel einer Begründung. Das gilt zwar nicht für statgebende Entscheidungen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Insoweit dürfte aber auch die Richtlinie in Artikel 51 Abs. 2 nicht anders zu verstehen sein, wie das dort verwendete Merkmal „ordnungsgemäß“ zeigt.

In Satz 4 Halbsatz 2 soll auf die Erwähnung des Anhangs VII Nr. 1 Buchst. e der Richtlinie verzichtet werden, weil die dort genannte Bescheinigung die Gesundheit betrifft und für die Architektenzulassung keine Rolle spielt.

Zu Nummer 7/1 (§ 7 b NArchG):

Der neue § 7 b nimmt die Vorschriften auf, die im Regierungsentwurf in § 7 Abs. 4 bis 8 enthalten sind und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Architektenkammer mit entsprechenden Stellen anderer Mitgliedstaaten regeln. Eine Anwendung dieser Vorschriften auch auf die Schweiz ist laut Auskunft des Fachministeriums nicht vorgesehen.

Die Änderungsempfehlung zu Absatz 1 berücksichtigt, dass sich die Richtlinie auch auf andere Berufsgruppen bezieht, während die Architektenkammer nur die Richtlinienanwendung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gewährleisten soll. Absatz 1 bezieht sich jedoch auch auf Entwurfsverfasser (§ 7 a NArchG), denn in die Entwurfsverfasserliste sind nur Personen einzutragen, die auch die Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste erfüllen. Auch dabei handelt es sich also um „Berufsangehörige“ im Sinne des Absatzes 1.

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, dass hier nicht an Auskünfte gegenüber den auswärtigen Architekten gedacht ist.

Die Gleichstellungsklauseln (Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3) können in dem neuen Absatz 6 zusammengefasst werden.

Die an die Mitgliedstaaten adressierten Pflichten aus Artikel 56 Abs. 4 (Koordinator) und Artikel 57 (Kontaktstellen) der Richtlinie werden laut Fachministerium auf der tatsächlichen Ebene durch Benennung entsprechender Stellen umgesetzt; dabei soll es sich nicht um niedersächsische Stellen handeln.

Zu Absatz 3 Satz 2 schlägt der Ausschuss eine sachliche Erweiterung vor, weil die Beschränkung des Informationsaustauschs auf die Kammermitglieder den Anforderungen des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie („Dienstleister“) nicht voll entsprechen dürfte. Auch ehemalige Mitglieder und ehemalige Antragsteller kommen in Betracht. Die Empfehlungen zu Absatz 4 sind redaktioneller Art. Satz 1 Nr. 3 kann erheblich gestraft werden. Die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Satz 2 (und § 2 Abs. 3 Satz 5) ist entbehrlich, weil die Rechtsgrundlage der Rücknahme sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt und mit der Bezugnahme auch keine Einschränkung beabsichtigt ist.

In Absatz 5 Satz 1 musste die geschlechterbezogene Parallelfomulierung angepasst werden. In Satz 2 soll - ebenso wie in Absatz 3 - die Beschränkung auf Kammermitglieder aufgegeben werden, weil auch Entwurfsverfasser, möglicherweise auch auswärtige Architekten von Beschwerden betroffen sein können. Nach Auffassung des Fachministeriums erstreckt sich das Beschwerdemanagement nach Absatz 5 aber nicht auf Personen, die früher einmal in Listen der Kammer eingetragen waren.

Der neue Absatz 6 fasst die Gleichstellungsklauseln der Absätze 2, 3 und 5 zusammen. Zwar beziehen sich die Klauseln der Absätze 3 und 5 nur auf die Dienstleistungsfreiheit; insoweit bedarf

Absatz 6 aber keiner Einschränkung, weil die „soweit“-Einleitung des Nebensatzes dem Rechnung trägt. Im Übrigen entspricht die Formulierung dem Vorschlag zu § 2 Abs. 1 Satz 4 NArchG.

Zu Nummer 8 (§ 7 c NArchG):

Zur neu einzufügenden Datenschutzvorschrift der Nummer 12 schlägt der Ausschuss eine bestimmtere und straffere Fassung vor. Eine Aufzählung der einzelnen Übermittlungsformen ist - wie auch sonst im Datenschutzrecht und auch sonst in § 7 c - entbehrlich.

In Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 soll die Verweisung auf Satz 3 des § 2 Abs. 2 keine Einschränkung auf bestimmte Meldungen zum Ausdruck bringen; daher soll allgemein auf § 2 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu Nummer 9 (§ 9 NArchG):

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung der in Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie geregelten Berichtspflicht. Diese Vorschrift verpflichtet allerdings die Mitgliedstaaten und kann daher nicht unmittelbar auf die Architektenkammer bezogen werden.

Zudem ist eine Verpflichtung zu „Allgemeinen Ausführungen“ nicht hinreichend bestimmt und auch entbehrlich, diese Verpflichtung wird bereits durch die Berichtspflicht als solche abgedeckt. Das Fachministerium hat als Berichtstermin abweichend vom Regierungsentwurf den 10. Oktober vorgeschlagen, um eine gewisse „Vorlaufzeit“ zu gewährleisten. Auch soll für die Begründung der Berichtspflicht keine „Aufforderung“ nötig sein.

Zu Nummer 12 (§ 22 NArchG):

Die Vorschrift über die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses wird durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Erweiterungen unübersichtlich und soll daher untergliedert werden. Zudem kann Satz 1 Nr. 3 bezüglich der Streichungsfälle einfacher in positiver Form ausgedrückt werden, weil die Zahl der Ausnahmen deutlich überwiegt.

Außerdem schlägt der Ausschuss vor, die Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Löschung aufgrund Ausspruchs im berufsrechtlichen Verfahren) nicht dem Eintragungsausschuss zu übertragen, sondern vom Vorsitzenden erledigen zu lassen.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

Die Fußnote zur Überschrift des Ingenieurgesetzes soll aus den oben zu Artikel 1 Nr. 1 erläuterten Gründen ebenfalls gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 NIngG):

Die Regelung zu den privilegierten Staaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) entspricht dem Vorschlag zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Architektengesetzes. Dann kann Satz 2 gestrichen werden, weil es einer Regelung für weitere Gleichstellungsfälle - wie in § 2 Abs. 1 Satz 4 NArchG vorgesehen - hier nicht bedarf, da die Grundregel des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpft.

Die Empfehlungen zu Absatz 2 dienen der genaueren Abstimmung mit der Richtlinie. Satz 1 Nr. 2 beschränkt sich auf die Anforderung, dass die Berufsangehörigen den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in ihrem Besitz haben müssen. Die Klarstellung, dass diese Nachweise auch die zuvor genannte Dauer der Tätigkeit belegen müssen, stellt eine sachgemäße Auslegung der Richtlinie dar. Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 3 formuliert den Inhalt der Verweisung auf die Richtlinie (Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a und c) aus.

Auch zu Absatz 3 Nrn. 1 und 3 wird eine Ausformulierung der Regelungen empfohlen, welche den wesentlichen Inhalt der umgesetzten Richtlinienvorschriften erkennen lässt.

In der Einleitung des Absatzes soll auf Absatz 2 insgesamt verwiesen werden, da Absatz 2 Satz 3 nur eine ergänzende Vorschrift enthält.

Der Anwendungsbereich der Gleichstellungsklausel in Absatz 4 kann auf Absatz 2 beschränkt werden. Absatz 3 muss - auch nach Einschätzung des Fachministeriums - nicht mehr genannt werden, weil die betreffenden Fallgruppen in Absatz 3 bereits berücksichtigt sind (und zwar in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b).

Absatz 5 Satz 2 soll entsprechend der zu § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Fassung des Architektengesetzes formuliert werden. Die Fassung des Satzes 3 entspricht derjenigen, die zu § 2 Abs. 1 Satz 3 des Architektengesetzes vorgeschlagen wird. Satz 4 enthält die in Artikel 1 wiederholt verwendete geänderte Fassung der Gleichstellungsvorschrift.

Absatz 6 Satz 3 enthält eine Folgeänderung zum Wegfall des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 4 NIngG):

Die neuen Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung sollen entsprechend dem Vorschlag zur Parallelvorschrift des § 4 a Abs. 2 des Architektengesetzes (oben Artikel 1 Nr. 5/1) gefasst werden. Dabei soll auf den Begriff der „Nachhaftung“ verzichtet werden, weil darunter in anderem Zusammenhang etwas anderes verstanden wird (vgl. dazu § 160 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs).

Zu Nummer 5 (§ 8 NIngG):

In der Vorschrift über auswärtige Beratende Ingenieure kann die Begriffsbestimmung für die „vorübergehende und gelegentliche“ Tätigkeit durch Verweisung auf § 1 Abs. 5 Satz 3 erreicht werden; damit wird Absatz 1 Satz 3 entbehrlich.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a geht auf eine Anregung der Ingenieurkammer zurück; sie stimmt das dort verwendete Merkmal „Beruf“ mit der Fassung des folgenden Buchstaben b ab („Ingenieurberuf“).

Die Fassung des Satzes 2 entspricht der zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Architektengesetzes vorgeschlagenen. Der neue Satz 4/1 ist erforderlich, weil die Voraussetzungen des Satzes 4 - der auch auf § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 verweist - auf angestellte Ingenieure nicht passen.

Die Empfehlung zu Satz 5 entspricht in der Formulierung derjenigen zu § 2 Abs. 1 Satz 4.

Die Vorschläge zu Absatz 2 entsprechen denjenigen zu § 2 Abs. 2 des Architektengesetzes.

In Absatz 3 Satz 1 ist der - im bisherigen Recht nicht enthaltene - Hinweis auf § 3 Abs. 2 entbehrlich, da § 3 Abs. 2 selbst sachlich auf § 3 Abs. 1 Bezug nimmt.

Zu Nummer 6 (§ 10 NIngG):

§ 10 regelt die Eintragungsvoraussetzungen für die Liste der Entwurfsverfasser. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Frage befasst, ob in Absatz 1 Nr. 1 auch ein Studium „des Hochbaus“ an die Stelle eines Studiums des Bauingenieurwesens treten können soll. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hatte sich für die Entwurfsfassung ausgesprochen; es hat dabei angemerkt, dass derzeit Studiengänge des Hochbaus im Bundesgebiet nicht angeboten würden, dass die Erwähnung des Hochbaus aber im Hinblick auf ausländische (Bachelor-)Studiengänge für sinnvoll gehalten werde. Das für die Bauordnung zuständige Ministerium hat sich - entsprechend einem kürzlich gefassten Beschluss der Bauministerkonferenz der Länder - dafür ausgesprochen, dem Merkmal „des Hochbaus“ einen Klammerzusatz (wie zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IngG empfohlen) beizufügen, der durch Bezugnahme auf Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie deutlich macht, dass sich diese Ein-

tragungsvoraussetzung lediglich auf heute nicht mehr existierende Hochbaustudiengänge in der früheren DDR beziehen soll.

Der Ausschuss ist dem jedoch nicht gefolgt und spricht sich dafür aus, das Merkmal des Hochbaus an dieser Stelle zu streichen. Maßgeblich dafür war die Überlegung, dass die betroffenen Absolventen eines Hochbaustudienganges die Bauvorlageberechtigung auch bei der Architektenkammer erlangen können, die für die Beurteilung derartiger Abschlüsse die fachlich an sich zuständige Stelle ist. Die betreffenden Studiengänge werden nämlich überwiegend als Architekturstudiengänge bezeichnet. Die vorgesehenen Ergänzungen des Architektengesetzes (Artikel 1 Nr. 5 zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 des Entwurfs; in der Beschlussempfehlung jetzt § 4 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 5) führen in Verbindung mit dem geltenden § 7 a des Architektengesetzes dazu, dass der betroffene Personenkreis in die Entwurfsverfasserliste bei der Architektenkammer eingetragen werden kann. Diese Möglichkeit ist der Eintragung in die Entwurfsverfasserliste nach § 10 des Ingenieurgesetzes gleichwertig, sodass eine weitere Umsetzung der Richtlinienbestimmungen auch in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Ingenieurgesetzes entbehrlich erscheint. Aus diesem Grunde hält der Ausschuss die Erwähnung des Hochbaustudiums neben den architektenrechtlichen Vorschriften an dieser Stelle nicht für europarechtlich geboten.

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 3 kann entfallen, weil die bisherige Entwurfsverfasserliste lediglich eine andere Bezeichnung erhalten soll. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die bereits in diese Liste Eingetragenen nicht in die umbenannte Liste gehören könnten, zumal die Voraussetzungen für die Listeneintragung nach dem neuen Recht teilweise weiter sind.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Folgeänderungen. Nicht abschließend geklärt wurde, ob es Dienstleister im Ingenieurbereich geben kann, die durch Absatz 1 Nr. 1 („Studium des Bauingenieurwesens“) möglicherweise nicht erfasst werden. Allerdings kommt insoweit eine richtlinienkonforme Auslegung infrage, weil derartige ähnliche Studiengänge jedenfalls eine fachliche Nähe zum Bauingenieurstudium haben müssten.

In Absatz 6 soll auch für die Entwurfsverfasser auf die Begriffsbestimmung der „vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit“ (§ 1 Abs. 5 Satz 3) Bezug genommen werden. Die Absätze 4 und 5 regeln nur die Tätigkeit vorübergehend hier tätiger auswärtiger Dienstleister; sie gelten nicht für hier niedergelassene Ausländer.

Zu Nummer 6 (§ 11 NIingG):

§ 11 regelt die Eintragungsvoraussetzungen für Tragwerksplaner. Auch hier ist - in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - zu klären, ob der Kreis der Eintragungsberechtigten um die Fachhochschulabsolventen des „Hochbaus“ erweitert werden soll (siehe die Erläuterung zu § 10 IngG). Das innerhalb der Landesregierung fachlich zuständige Sozialministerium hat vorgeschlagen, auch an dieser Stelle einen Klammerzusatz einzufügen, der auf Artikel 49 Abs. 1 der Berufsankennungsrichtlinie verweist und damit klarstellt, dass sich das Merkmal „Hochbau“ auf inzwischen nicht mehr existierende Studiengänge bezieht. Zur Begründung hat sich das Ministerium auf eine Beschlussfassung der Bauministertagung der Länder bezogen. Diesem Vorschlag schließt sich der Ausschuss hier an.

Anders als bei § 10 Abs. 1 IngG können die auswärtigen Tragwerksplaner nicht auf die Möglichkeit der Eintragung in die Architektenliste verwiesen werden, weil es dort keine Tragwerksplanerliste gibt. Derartige Absolventen eines Hochbaustudiums müssten daher zunächst ihre Eintragung in die Architektenliste betreiben, um als Tragwerksplaner eingetragen werden zu können. Diese Verpflichtung für auswärtige Dienstleister, einer berufsständischen Kammer beizutreten, würde aber den Regelungsspielraum des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. a der Berufsankennungsrichtlinie überschreiten.

Der Ausschuss hat sich daher dafür entschieden, die vom Sozialministerium vorgeschlagene Ergänzung aufzunehmen. Der GBD hat dazu angemerkt, dass in Artikel 47 der Richtlinie eine weitere Fallgruppe geregelt werde, deren Aufnahme in den Klammerzusatz zu erwägen wäre. Ob eine solche weitere Ergänzung zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie zwingend erforderlich gewesen wäre, konnte während der Ausschussberatungen nicht abschließend geklärt werden. Immerhin könnte für die Betroffenen auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 4 der Berufsankennungsrichtlinie

nungsrichtlinie auch ein Prüfungsverfahren eingeführt werden, weil die Tragwerksplanung Sicherheitsfragen berührt. Auch hier ist nicht abschließend geklärt worden, ob es für niedergelassene Tragwerksplaner möglicherweise weiterer Umsetzungsvorschriften bedarf oder ob es sich auch hier lediglich um Absolventen von Studiengängen handeln kann, die dem Fach „Bauingenieurwesen“ nahestehen und deshalb im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung einbezogen werden könnten.

Der neue Absatz 1 Satz 2 ist aufgenommen worden, weil er nach Auskunft des Fachministeriums versehentlich nicht im Regierungsentwurf enthalten war. Sachlich entspricht er dem bisherigen Recht und wird vom folgenden Absatz 2 gedanklich vorausgesetzt.

Die redaktionellen Änderungen zu Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 entsprechen den zu § 4 vorgeschlagenen. Die Aufführung auch des § 1 Abs. 5 Satz 3 nimmt sachlich die Begriffsbestimmung der „vorübergehenden und gelegentlichen“ Tätigkeit in Bezug.

Zu Nummer 8 (§ 15 NIngG):

In Absatz 1 Nr. 4 ist die Verweisung auf § 1 berichtigt worden.

Zur geänderten Fassung der Berichtspflicht in Absatz 3 wird auf die Erläuterung zur Parallelvorschrift des § 9 Abs. 4 des Architektengesetzes (oben Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b) verwiesen.

Der neue Absatz 4 enthält Folgeänderungen zur Änderung der Bauordnung.

Zu Nummer 9 (§ 15 a NIngG):

Der Ausschuss empfiehlt auch zum Ingenieurgesetz die Trennung der Allgemeinen Verfahrensvorschriften (Absatz 1 des Entwurfs) von den Zusammenarbeitsbestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 6, die in einen eigenen § 15 b aufgenommen werden sollen.

Die Umformulierung des Satzes 2 Halbsatz 2 macht deutlich, dass die Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung auch hier gelten soll. Wegen der vorgeschlagenen Streichung des Satzes 3 wird auf die Begründung zur Parallelvorschrift des § 7 Abs. 2 des Architektengesetzes verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 15 b NIngG):

Die Änderungsvorschläge zu § 15 b entsprechen weitgehend denjenigen zu § 7 b des Architektengesetzes, sodass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann. Auch hier wird vorgeschlagen, die Gleichstellungsformulierungen von Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 in einem neuen Absatz 6 zusammenzufassen. Außerdem sollen die Zusammenarbeitspflichten über die Kammermitglieder hinaus ausgedehnt werden auf Personen, die in Listen der Kammer eingetragen sind oder eingetragen waren.

Absatz 4 Satz 2 wurde auf Vorschlag des Fachministeriums - entsprechend der Regelung in § 7 b Abs. 4 des Architektengesetzes - eingefügt.

Artikel 3 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

Ähnlich wie beim Architektengesetz und beim Ingenieurgesetz wird auch hier empfohlen, die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes zu streichen und sich mit einem Hinweis zur Überschrift des gesamten Gesetzes zu begnügen (vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 58 NBauO):

Zur Vorschrift über die Entwurfsverfasser empfiehlt der Ausschuss zunächst, die wenigen Änderungen einzeln vorzunehmen und Absatz 3 nicht insgesamt neu zu fassen. Daher können die unveränderten Bestimmungen des Absatzes 3 Nrn. 1, 2 und 5 hier entfallen, während die übrigen zusammengefasst werden können. Auf die Verlagerung der Bestimmungen für Innenarchitekten in den Absatz 3 Nr. 5 soll verzichtet werden, weil für diese Fachrichtung besondere Vorschriften gelten, die in Absatz 4 verbleiben sollen.

Absatz 6 enthält die Vorschriften über vorübergehend im Bundesgebiet tätige Dienstleister. Die Änderungsvorschläge hierzu entsprechen denjenigen zu den Parallelvorschriften im Architekten- und im Ingenieurgesetz. Dies gilt für die Umschreibung der privilegierten Staaten in Satz 1 und für die Aufnahme der Definition der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit im neuen Satz 1/1. Zu Satz 1 Nr. 1 wird eine klarere und einfachere Fassung vorgeschlagen, weil die in Bezug genommenen Absätze 1 und 2 nicht (mehrere) Anforderungen an die Dienstleistung, sondern lediglich die Verantwortung des Entwurfsverfassers für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 3 und 4) sowie die erforderliche Sachkenntnis der Entwurfsverfasser (Absatz 2 Sätze 1 bis 4) regeln. Auch in dieser Vorschrift sollte der Fall der wesentlichen Änderung nach einer erfolgten Meldung aus Satz 4 ausgegliedert und in einen eigenen Satz 5/1 aufgenommen werden. Die übrigen Änderungsvorschläge zu Absatz 6 dienen der Klarstellung.

Absatz 7 enthält Folgeänderungen sowie in Satz 2 eine offenere Fassung der Bezugnahme auf die schulrechtlichen Rechtsvorschriften, um spätere Anpassungen zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 69 a NBauO):

Der Ausschuss empfiehlt, für die Entwurfsverfasser und Tragwerksplaner an der Tätigkeitsvoraussetzung der Haftpflichtversicherung - abweichend vom Entwurf (siehe Seite 40 der Begründung der Drucksache 16/380) - festzuhalten. Um den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes entsprechend demjenigen für Architekten und Ingenieure zu regeln, müssen in § 69 a Abs. 1 zwei weitere Sätze aufgenommen werden. Außerdem muss im neuen Satz 4 eine Ausnahme für vorübergehend tätige Dienstleister aufgenommen werden, die nach der Richtlinie nicht vollständig mit Inländern gleichbehandelt werden können, sondern die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes lediglich mitzuteilen haben. Außerdem sieht der letzte Halbsatz des Satzes 4 vor, dass auch diese Mitteilung gegenüber den fachlich zuständigen berufsständischen Kammern in den Fällen entbehrlich ist, in denen Berufsangehörige ihre Tätigkeit bei der zuständigen Kammer eines anderen Bundeslandes angemeldet haben. Diese Meldung wird auch in Niedersachsen anerkannt.

Die Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 4 dient der Klarstellung des Inhalts der Verweisung.

Zu Nummer 4 (§ 75 a NBauO):

Auch der Änderungsvorschlag zu Absatz 3 Satz 1 dient dazu, den Inhalt der Bezugsnorm anzusprechen und die Vorschrift damit verständlicher zu machen.

Zu Nummer 5 (§ 79 NBauO):

Die geänderte Fassung des Satzes 2 soll verdeutlichen, dass nicht sämtliche Anforderungen der hier genannten Absätze erfüllt werden müssen, sondern nur die jeweils einschlägigen.

Zu Artikel 5:

Für die Übergangsregelung zur Änderung der Bestimmungen über die Berufshaftpflicht besteht nach Einschätzung des Ausschusses kein Bedarf mehr, weil das Gesetz ohnehin erst um die Jahreswende in Kraft treten wird. Ein Hinausschieben der Übergangsfrist über das Jahresende 2008

hinaus wäre nach Einschätzung des Fachministeriums mit den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften nicht zu vereinbaren, sie werde aber auch nicht für erforderlich gehalten, weil sich mögliche Übergangsschwierigkeiten in der Umstellung des Versicherungsschutzes von den berufsständischen Kammern auf der Ebene des Verwaltungsvollzugs bewältigen ließen. Dieser Einschätzung ist der Ausschuss so gefolgt.